

Bekämpfung der Zigeunerplage
RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 8.12.38
-S- Kr. 1 Nr. 557 VIII/38 - 2026 - 6 (RMBliv. S. 2105 f)
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Inländische Zigeuner

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen, gerade bei den rassenreinen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge getrennt zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle sesshaften und nicht sesshaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehende Personen beim Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Polizeibehörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeuner-Mischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Kriminalpolizeistelle und Kriminalpolizeileitstelle an das

Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Kartei nach näherer Anweisung des Reichskriminalpolizeiamtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck kann gem. Ziff. A II 1 f des RdErl. v. 17.12.37 - Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37 - 2098 - (nicht veröffentlicht) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfassten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskriminalpolizeiamt vorzulegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeuner-Mischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskriminalpolizeiamt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83) - für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 262), für die sudetendeutschen Gebiete auf Grund des

§ 1 der Dritten VO. zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22.10.1938 (RGBl. I S. 1453) - an, dass alle Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rassebiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskriminalpolizeiamtes.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbescheine usw.) sind Zigeunern, Zigeuner-Mischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle — auszuhändigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren: (2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Kriminalpolizeistelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Kriminalpolizeistelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist.

Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aushändigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Kriminalpolizeistelle ihre Zustimmung hierzu. Steht die Person jedoch nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausgehändigt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

(3) In den Ausweispapieren ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Zigeuner, Zigeuner-Mischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person handelt. Außerdem ist auf den Ausweispapieren - möglichst in der linken unteren Ecke - der Abdruck des rechten Zeigefingers des Inhabers anzubringen.

5. (1) Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist stets eingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 57 bis 57 b, 62 Gew.-O.) vorliegen. Dabei ist ein besonders strenger Massstab anzulegen.

(2) Besitzt ein Zigeuner, ein Zigeuner-Mischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person einen Wandergewerbeschein, der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte versagt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Kriminalpolizeistelle einzusenden. Diese hat sodann bei der Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, die Zurücknahme des Scheines (§ 58 Gew.-O.) anzuregen. Entsprechendes gilt, wenn auferlegte Beschränkungen (§§ 60, 60 b Gew.-O.) verletzt, gesetzliche Pflichten (§ 60 c Gew.-O.) nicht erfüllt oder Verbote (§§ 60 d, 62 Gew.-O.) übertreten werden.

(3) Von der Erteilung der Erlaubnis zu Vorführungen (§ 60 a Gew.-O.) ist tunlichst abzusehen.

6. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges darf Zigeunern, Zigeuner-Mischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle - und nur dann erteilt werden, wenn die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen (persönliche Zuverlässigkeit usw.) nach besonders sorgfältiger Prüfung einwandfrei feststeht.

(2) Die Bestimmungen in Ziff. A 4 Abs. (2) gelten entsprechend.

7. (7) Waffenerwerbsschein und Waffenschein sind gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 des Waffengesetzes vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 265) stets zu versagen.

8. (1) Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen, die in Horden reisen oder rasten, sind zu trennen.

(2) Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrere Familien oder die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören.

9. (I) Bei allen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist zu prüfen, ob die Voraussetzung der Bestimmung in Ziff. A II 1 e des RdErl. vom 14.12.1937 - Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentlicht) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei gegeben ist. (Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten.) Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(2) Nach der Festnahme ist zu prüfen, ob Angehörige der Festgenommenen unterstützungsbedürftig sind. Diese sind gegebenenfalls dem zuständigen Wohlfahrtsamt zur Betreuung namhaft zu machen.

II. Ausländische Zigeuner

1. Ausländische Zigeuner sind am Übertritt auf deutsches Gebiet zu hindern. Die Zurückweisung und Zurückschiebung hat auch dann zu erfolgen, wenn die ausländischen Zigeuner im Besitz der zur Einreise berechtigenden Pässe, Paßersatzpapiere und Sichtvermerke sind.

2. Gegen im Deutschen Reich angetroffene ausländische Zigeuner sind auf Grund der Ausländerpolizei-VO. vom 22. 8.1938 (RGBl. I S. 1053) Aufenthaltsverbote für das Reichsgebiet zu erlassen. Sie sind über die Reichsgrenze abzuschieben.

3. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können.

B. MASSNAHMEN DER ORTSPOLIZEIBEHÖRDEN

1. Die Ortspolizeibehörden haben jedes Auftreten von Zigeunern, Zigeuner-Mischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen der zuständigen Dienststelle der Vollzugspolizei (Staatl. Kriminalpolizei, Gendarmerie, Gemeindekriminalpolizei, Schutzpolizei der Gemeinden) unverzüglich mitzuteilen.

2. (1) Die Ortspolizeibehörden bestimmen, an welchen Plätzen und für welchen Zeitraum die in Ziff. 1 genannten Personen lagern dürfen. Die Genehmigung ist schriftlich unter Erhebung einer Gebühr zu erteilen. Die Gebühr beträgt eine RM für jede Person und ist im voraus zu erheben. In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder nachgelassen werden. Bei Erteilung der Erlaubnis ist die Auflage zu erteilen, dass der schriftliche Bescheid vor dem Wegzug der Ortspolizeibehörde

zurückzugeben ist.(2) Die Ortspolizeibehörden haben ausserdem zur Sicherung der ordnungsmässigen Wiederinstandsetzung des Platzes und zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche eine Sicherheit in Geld bis zu 30 RM zu fordern. Den in Ziff. 1 genannten Personen ist bei der Genehmigungserteilung zu eröffnen, dass die Sicherheit verfällt, wenn sie strafbare Handlungen verüben, irgendwelchen Schaden anrichten oder den Lagerplatz nicht ordnungsgemäss wieder herrichten. Wenn die Sicherheit nicht in Geld gestellt werden kann, sind Sachwerte einzubehalten.

(3) Die Maßnahmen sind auf die VO des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) in Form von Einzelanordnungen oder allgemeinen Anordnungen zu stützen.

3. Über alle Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen, die auf der Gemarkung einer Gemeinde lagern, sind von den Ortspolizeibehörden nach näherer Bestimmung des Reichskriminalpolizeiamtes Verzeichnisse zu führen.

C. AUFGABEN DER POLIZEILICHEN VOLLZUGSORGANE

1. Die Vollzugsbeamten der Polizei haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und die nach Zigeunerart umherziehenden Personen allen für sie ergangenen Anordnungen Folge leisten. Die Kriminalpolizeidienststellen sind dabei als Träger des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes gehalten, die Befolgung der zur Bekämpfung der Zigeunerplage ergangenen Vorschriften zu überwachen.

2. Auffällige Beobachtungen sind unverzüglich der zuständigen Kriminalpolizeistelle zu melden, die sie auszuwerten und erforderlichenfalls über die Kriminalpolizeistelle dem Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des

Zigeunerunwesens — mitzuteilen hat.

3. Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen sind von den polizeilichen Vollzugsbeamten insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie sich gem. § 25 der VO. über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13) unverzüglich nach ihrem Eintreffen persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes zu melden und über ihre Person auszuweisen haben. Dabei ist auf die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht in § 26 der Reichsmeldeordnung hinzuweisen. Die Ausweise sind für die Dauer des Aufenthalts bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen.

4. Die Vollzugsbeamten der Polizei haben die Ausweispapiere stets eingehend zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Beanstandung, so ist das Ausweispapier abzunehmen und unter Beifügung eines Berichts der Kriminalpolizeistelle einzusenden, die das Erforderliche veranlaßt.

5. Auf die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen ist sorgfältig zu achten.

6. Die polizeilichen Vollzugsorgane haben untereinander und mit den Ortspolizeibehörden der Nachbarbezirke ständige Fühlung zu halten.

D. BESONDERE POLIZEILICHE MASSNAHMEN IN DEN GRENZGEBIETEN UND IN DER NÄHE VON GROßSTÄDTEN

1. Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen sind aus den an die Reichsgrenze angrenzenden Landkreisen und Stadtkreisen mit polizeilichen Mitteln fernzuhalten. Auf dort bereits sesshafte Zigeuner und

Zigeuner-Mischlinge findet die Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Abschiebung der Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Städte über 500 000 Einwohner darf in Zukunft nicht mehr erfolgen. Die Polizeiorgane der Landkreise und kleineren Städte, die an derartige Großstädte angrenzen, haben daher die Zigeuner von diesen Großstädten fernzuhalten.

Quelle: Bundesarchiv: RD 19/28 - 15.